

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mönkebude

## Gemeinde Mönkebude

### **Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbsteuer und über die Festsetzung der Hebesätze (Steuersatzung)**

Auf Grund von § 5 der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat die Gemeindevertretung Mönkebude am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Mönkebude erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde.

#### **§ 2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- |  |                |
|--|----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | auf 360 v. H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | auf 420 v. H., |

2. für die Gewerbsteuer auf 370 v. H.

der Steuermessbeträge.

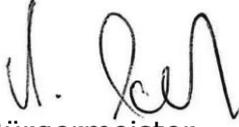
#### **§ 3 Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten für das Kalenderjahr 2024.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Mönkebude, den 15.12.2023

  
Bürgermeister



### **Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Mönkebude geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.